



Stadionordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für den umzäunten Bereich des Fichte-Stadions in der Zorndorfer Straße in Joachimsthal.

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können im Einzelfall geeignete Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
2. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach dem bürgerlichen Recht.
3. Über die Überlassung entscheidet der Eigentümer im Einvernehmen mit dem FSV Schorfheide Joachimsthal

§ 3 Aufenthalt

In den Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsschein mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Die Aufenthaltsberechtigung ist innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder der Kontroll- und Ordnungsdienste entweder durch Vorlage der Eintrittskarte, eines sonstigen Berechtigungsausweises oder auf andere Art nachzuweisen. Bei unbefugtem Betreten der Anlagen des Stadions übernimmt der Verein keine Verantwortung für eventuell entstandene Unfälle und daraus resultierende Folgen.

§ 4

1. Der Kontroll- und Ordnungsdienst und die Polizei sind berechtigt, Personen, auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel, darauf zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
2. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der BRD ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5

Besucher haben den Anforderungen der Polizei, Feuerwehr, dem Kontroll- und Ordnungsdienst sowie des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

§ 6 Verbote

1. Verboten ist den Besuchern des Stadions das Mitführen von
 - Waffen jeder Art, Schutzwaffen oder Gegenständen, die dazu geeignet und bestimmt sind
 - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können



- Gassprühdosen, ätzend oder färbenden Substanzen
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind
- sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 3 Meter sind und deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist
- Alkoholischen Getränken jeder Art
- unangeleiteten, gefährlichen Tieren (Brandenburgische Tierhalterverordnung gilt auf dem Gelände)

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin

- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten
- Ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen
- Übersteigen bzw. Beklettern von Zäunen oder Sicherheitseinrichtungen

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Eigentümer und der FSV Schorfheide Joachimsthal nicht.
2. Unfälle bei Zuwiderhandlung sind dem Eigentümer und dem FSV Schorfheide Joachimsthal unverzüglich zu melden.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Eigentümer und im Einvernehmen der FSV Schorfheide Joachimsthal aus. Nur sie können dieses Recht auf den jeweiligen Veranstalter übertragen. Die Ausübung des Hausrechts wird in besonderen Situationen der Polizei übertragen.
2. Der FSV Schorfheide Joachimsthal und der Inhaber des Hausrechts können Personen, die gegen die Vorschrift dieser Benutzerordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verweisen und mit einem Stadionverbot belegen.
3. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so wird Anzeige erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.